

schaftsorganisation der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung oder Eindämmung des rechtswidrigen, nicht regulierten und nicht deklarierten Fischfangs zusammenzuarbeiten;

11. *fordert die Staaten auf*, den Entwicklungsländern, wie in dem Übereinkommen dargelegt, Hilfe zu gewähren, und stellt fest, wie wichtig es ist, dass Vertreter der Entwicklungsländer in Foren mitwirken, in denen Fischereifragen erörtert werden;

12. *ermutigt die Staaten und sonstigen Rechtsträger*, Umweltschutzaufgaben, namentlich soweit sie sich aus multilateralen Umweltübereinkünften ableiten, in geeigneter Weise in die Bewirtschaftung der gebietsübergreifenden Fischbestände und der Bestände weit wandernder Fische zu integrieren;

13. *ersucht den Generalsekretär*, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und -abmachungen und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken, und bittet sie, dem Generalsekretär Informationen zukommen zu lassen, die für die Durchführung dieser Resolution von Belang sind;

14. *ersucht den Generalsekretär außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht über weitere Entwicklungen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

15. *beschließt*, den Unterpunkt "Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische" unter dem Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/33

Auf der 62. Plenarsitzung am 24. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.32 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Australien, Bolivien, Brasilien, Costa Rica, Chile, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Frankreich, Guatemala, Irland, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kroatien, Lesotho, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Namibia, Neuseeland, Nigeria, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Portugal, Salomonen, Samoa, Slowenien, Südafrika, Tonga, Trinidad und Tobago, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

54/33. Ergebnisse der Prüfung des sektoralen Themas "Ozeane und Meere" durch die Kommission für Nachhaltige Entwicklung: Internationale Koordination und Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994 über das Seerecht und 53/32 vom 24. November 1998 über Ozeane und Seerecht,

eingedenk dessen, wie wichtig die Ozeane und Meere für das Ökosystem der Erde und als Lieferanten lebenswichtiger Ressourcen für die Ernährungssicherheit sowie für die Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Wohlstands und des Wohlergehens der heutigen und der kommenden Generationen sind,

überzeugt, dass alle Aspekte der Ozeane und Meere eng miteinander zusammenhängen und als Ganzes behandelt werden müssen,

daran erinnernd, dass das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁸⁴ den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt, die damit vereinbar sein sollen, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21⁸⁵ anerkannt wurde,

in Anerkennung dessen, dass es wichtig ist, die Integrität des Übereinkommens zu erhalten,

überzeugt von der Bedeutung, die der jährlichen Behandlung und Überprüfung der Meeresangelegenheiten und des Seerechts durch die Generalversammlung als der für eine solche Überprüfung zuständigen globalen Institution zukommt,

sowie davon überzeugt, dass ausgehend von den bestehenden Regelungen alle rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und sonstigen relevanten Aspekte der Ozeane und Meere integriert angegangen und die Koordinierung und Zusammenarbeit auf zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene verbessert werden müssen,

eingedenk dessen, dass die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bestehenden Strukturen und Mandate gestärkt werden müssen und dass Doppelarbeit und Überlappungen mit in anderen Foren stattfindenden Erörterungen vermieden werden müssen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der internationalen Organisationen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Ozeane und Meere und ihrer Ressourcen,

sowie in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die in der Agenda 21 genannten wichtigen Gruppen zu diesem Ziel leisten können,

mit Genugtuung über die von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung vorgenommene Überprüfung des sektoralen Themas "Ozeane und Meere", insbesondere derjenigen Aspekte, die die internationale Koordinierung und Zusammenarbeit betreffen,

⁸⁴ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

⁸⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I, *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

1. *macht sich* die Empfehlungen *zu eigen*, die die Kommission für Nachhaltige Entwicklung über den Wirtschafts- und Sozialrat unter dem sektoralen Thema "Ozeane und Meere" zur internationalen Koordinierung und Zusammenarbeit abgegeben hat⁸⁶;

2. *beschließt* im Einklang mit dem vom Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vorgegebenen rechtlichen Rahmen und den Zielen in Kapitel 17 der Agenda 21⁸⁵, einen allen Mitgliedstaaten offen stehenden informellen Beratungsprozess zu schaffen, der es der Generalversammlung ermöglichen soll, die Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten jedes Jahr wirksam und konstruktiv zu prüfen, indem der Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht erörtert und bestimmte Fragen vorgeschlagen werden, die die Generalversammlung behandeln sollte, wobei der Schwerpunkt auf der Benennung der Bereiche liegen soll, in denen die Koordinierung und Zusammenarbeit auf zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene verbessert werden soll;

3. *beschließt außerdem*, dass die Tagungen im Rahmen des Beratungsprozesses wie folgt organisiert sein werden:

a) Die Tagungen werden allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen, allen Vertragsparteien des Übereinkommens, Rechtsträgern, die gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung eine ständige Einladung zur Teilnahme an ihrer Arbeit als Beobachter erhalten haben⁸⁷, und den für Meeresangelegenheiten zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen offen stehen;

b) Die Tagungen werden jedes Jahr stattfinden und eine Woche dauern, im Jahr 2000 vom 30. Mai bis 2. Juni;

c) Auf diesen Tagungen wird der Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht erörtert, unter gebührender Berücksichtigung etwaiger diesbezüglicher Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung, etwaiger einschlägiger Sonderberichte des Generalsekretärs und etwaiger einschlägiger Empfehlungen der Kommission für Nachhaltige Entwicklung;

d) Auf den Tagungen sollen bei der Aufzeigung von Bereichen, in denen die Koordinierung und Zusammenarbeit verbessert werden sollen, die unterschiedlichen Merkmale und Bedürfnisse der verschiedenen Regionen der Welt berücksichtigt und nicht die rechtliche oder juristische Abstimmung der verschiedenen Rechtsinstrumente betrieben werden;

e) Die Tagungen werden von zwei Kovorsitzenden koordiniert, die vom Präsidenten der Generalversammlung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten sowie unter Berücksichtigung

dessen ernannt werden, dass die entwickelten Länder und die Entwicklungsländer vertreten sein müssen;

f) Die Kovorsitzenden werden im Benehmen mit den Delegationen und im Einklang mit der Geschäftsordnung und den Gepflogenheiten der Generalversammlung ein Format für die Erörterungen ausarbeiten, das am besten dazu geeignet ist, die Arbeit des Beratungsprozesses zu erleichtern;

g) Im Einklang mit der Geschäftsordnung und den Gepflogenheiten der Generalversammlung soll das Format dieses informellen Beratungsprozesses gewährleisten, dass die Vertreter der in der Agenda 21 genannten wichtigen Gruppen Beiträge abgeben können, insbesondere durch die Veranstaltung von Diskussionsgruppen;

h) Die Tagungen können der Generalversammlung Elemente zur Behandlung vorschlagen, so auch gegebenenfalls im Zusammenhang mit den Versammlungsresolutionen unter dem Tagesordnungspunkt "Ozeane und Seerecht";

4. *beschließt ferner*, auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung die Wirksamkeit und die Nützlichkeit des Beratungsprozesses zu prüfen;

5. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, an dem Beratungsprozess teilhaben, und ermutigt die Staaten und die internationalen Organisationen, die diesbezüglichen Anstrengungen zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Beratungsprozess die zur Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und zu veranlassen, dass die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen des Sekretariats, namentlich gegebenenfalls mit der Abteilung Nachhaltige Entwicklung der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, Unterstützung gewährt;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit den Leitern der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen in seinen umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht an die Generalversammlung Vorschläge über Initiativen aufzunehmen, die zur Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit und zur besseren Integration von Meeresangelegenheiten ergriffen werden könnten, und ersucht den Generalsekretär, diesen Bericht mindestens sechs Wochen vor der Tagung des Beratungsprozesses verfügbar zu machen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auf dem Weg über die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und in Zusammenarbeit mit den Leitern der zuständigen Organisationen, Fonds oder Programme der Vereinten Nationen Maßnahmen zu ergreifen,

a) die eine wirksamere Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Stellen des Sekretariats der

⁸⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 9 (E/1999/29)*, Kap. I, Abschnitt C, Beschluss 7/1, Ziffern 37-45.

⁸⁷ Resolutionen 253 (III), 477 (V), 2011 (XX), 3208 (XXIX), 3237 (XXIX), 3369 (XXX), 31/3, 33/18, 35/2, 35/3, 36/4, 42/10, 43/6, 44/6, 45/6, 46/8, 47/4, 48/2, 48/3, 48/4, 48/5, 48/237, 48/265, 49/1, 49/2, 50/2, 51/1, 51/6, 51/204, 52/6, 53/5, 53/6, 54/5 und 54/10.

Vereinten Nationen und des gesamten Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts gewährleisten sollen;

b) die die Wirksamkeit, die Transparenz und die Reaktionsfähigkeit des Unterausschusses Ozeane und Küstengebiete des Verwaltungsausschusses für Koordinierung verbessern sollen,

und in seinen nächsten Bericht über Ozeane und Seerecht Informationen über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte aufzunehmen;

9. *stellt fest*, wie wichtig die Koordinierung und Zusammenarbeit auf einzelstaatlicher Ebene ist, wenn ein integrierter Ansatz in Meeresangelegenheiten gefördert werden soll, damit den Staaten unter anderem die wirksame Teilnahme an dem Beratungsprozess und an anderen internationalen Foren erleichtert wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der zwischenstaatlichen Organisationen, der Sonderorganisationen sowie der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie dem Unterausschuss Ozeane und Küstengebiete des Verwaltungsausschusses für Koordinierung zur Kenntnis zu bringen, und unterstreicht, wie wichtig ihre Teilnahme an dem Beratungsprozess und ihre Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht sind;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, im Rahmen ihrer Mitwirkung in den jeweiligen zuständigen Organen der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten zwischenstaatlichen Organisationen diese zu ermutigen, sich an dem Beratungsprozess zu beteiligen und einen Beitrag zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht zu leisten.

RESOLUTION 54/34

Auf der 63. Plenarsitzung am 24. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.26 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San

Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern

54/34. Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/21 vom 25. November 1997, in der sie beschloss, in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung den Punkt "Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" aufzunehmen und diesen Punkt alle zwei Jahre vor den Olympischen Sommer- und Winterspielen zu behandeln,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/11 vom 25. Oktober 1993, mit der sie unter anderem die antike griechische Tradition der Ekecheirie oder "olympischen Waffenruhe" wieder belebte, der zufolge während der Olympischen Spiele alle Feindseligkeiten eingestellt werden und mit der sie somit die Jugend der Welt für die Sache des Friedens engagierte,

unter Berücksichtigung der Resolution CM/Res. 1608 (LXII), die den Aufruf zur Einhaltung einer olympischen Waffenruhe unterstützt und die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 21. bis 23. Juni 1995 in Addis Abeba abgehaltenen zweiundsechzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet⁸⁸ und von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs dieser Organisation gebilligt wurde,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den der vom Internationalen Olympischen Komitee, dem die Nationalen Olympischen Komitees der Mitgliedstaaten angeschlossen sind, erlassene Aufruf zur Einhaltung einer olympischen Waffenruhe dazu leisten könnte, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

erneut erklärend, dass das olympische Ideal die internationale Verständigung, insbesondere unter den Jugendlichen der Welt, mit Hilfe von Sport und Kultur im Interesse einer harmonischen Entwicklung der Menschheit fördert,

mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, dass die Flagge der Vereinten Nationen an allen Wettkampfstätten der Olympischen Spiele gehisst wird und dass das Internationale Olympische Komitee und das System der Vereinten Nationen eine zunehmende Zahl gemeinsamer Aktivitäten durchführen, beispielsweise auf den Gebieten der Entwicklung, der humanitären Hilfe, des Umweltschutzes, der Förderung der Gesundheit, der

⁸⁸ A/50/647, Anlage I.